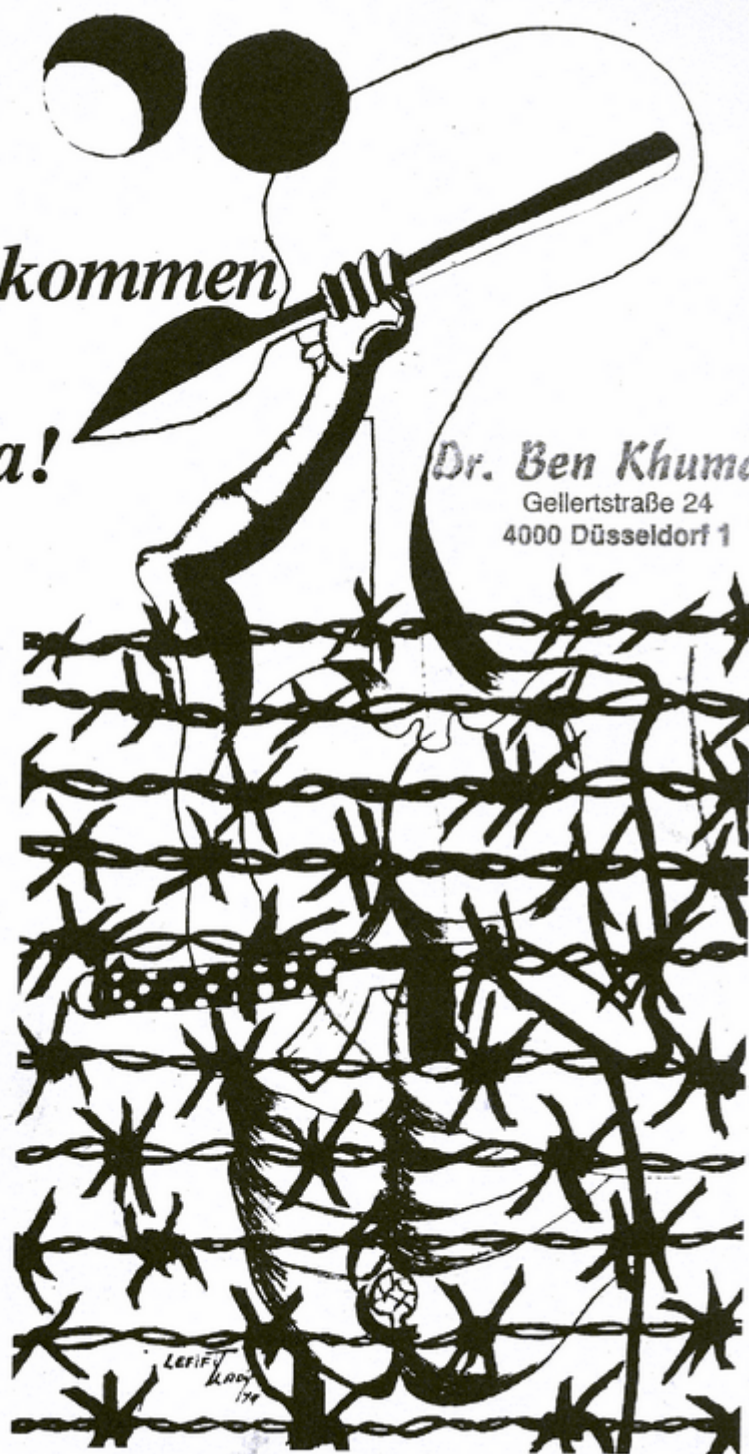


***Kündigt
das
Kulturabkommen
mit
Südafrika!***



Dr. Ben Khumalo
Gellertstraße 24
4000 Düsseldorf 1

Broschüre des
Komitees für die
Kündigung des
Kulturabkommens
Bundesrepublik
Deutschland —
Südafrika

INHALT

	Seite
Vorwort der Herausgeber	4
Offener Brief	4
Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika	7
Zur Konzeption der Bantu-Erziehung	10
<i>Das Schwarze Wort</i>	10
Weilbe Eliien und „Renommierkaffern“	11
<i>Touristen</i>	14
<i>Gütiger ehonwertter Herr</i>	21
Antwort der Bundesregierung	22
Stellungnahme der ehemaligen sozialliberalen Bundesregierung	24
Stellungnahme von Parteien/Fraktionen	24
Die Rechte der Bantus	26
<i>Hände weg</i>	28
Bisherige Aktionen in der Bundesrepublik	28
Resolution des Deutschen Schriftstellerverbandes von 1980	29
<i>Menschenfeinde</i>	32
Bisherige Aktionen im Ausland	36
Nein zum Kulturabkommen BRD—Südafrika	36
Alternativen	38
<i>Grüne Felder</i>	38
Aktionsvorschläge der AAB	39
<i>Ich muß sehen, weine nicht</i>	39
Aktionsvorschläge der Südafrika-Projektgruppe der EFD	41
Aktionsvorschläge der ASK	43
<i>Unsere Front</i>	47
Aktionsvorschlag medico international	48

Vorwort der Herausgeber

Mit dieser Broschüre möchte das Komitee zur Kündigung des Kulturabkommens der Bundesrepublik Deutschland — Südafrika allen Gruppen und Einzelpersonen, die an der Durchsetzung unserer Forderung mitarbeiten wollen, die notwendigen Informationen anbieten.

Wir müssen uns wohl auf eine langfristige Arbeit einstellen, denn im Dezember 1983 hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD nochmals gesagt, weshalb sie das Kulturabkommen mit Südafrika nicht kündigen will. Sie verpflichtet sich von einer Kündigung „keinen praktischen Nutzen“ und behauptet, daß der Kulturtausch mit Südafrika gezielt und unmittelbar auch die nichtweiße Bevölkerung einschleife, wie es das 1980 mit Zustimmung aller Parteien des Bundestages eingeführte „Sonderprogramm südliches Afrika des Auswärtigen Amtes“ versteht. (FAZ 23. 12. 83)

Die Bundesregierung argumentiert erneut mit der These, daß Gespräche und Zusammenarbeit mit Südafrika Veränderung bewirken. Nach den Erfahrungen unserer eigenen Geschichte können wir aber wissen, daß gesetzlich verankerter Rassismus so nicht zu beseitigen ist. Ein Regime, das per Gesetz ganzen Bevölkerungsgruppen Bürger- und Menschenrechte verweigert, seien es Juden, Slavis und gestiftig Behinderte in NS-Deutschland oder Schwarze, Farbige und Indier in Südafrika, wird durch Zusammenarbeit aufgewertet und gestärkt. Die illegalen Zustände werden durch legale Abkommen sozusagen legalisiert. Das ist der Unterschied zu vielen anderen Ländern, wo auch die Menschenrechte verletzt werden: Was dort mehr oder weniger heimlich passiert (und eine andere Art der Bekämpfung erfordert!), geschieht in Südafrika nach Gesetzes und neuerdings nach der Verfassung.

Darum ist das Kulturabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Südafrika ein Skandal. Darum werden wir uns solange für die Kündigung einsetzen, bis wir Erfolg haben.

Offener Brief

An den

Außenminister der Bundesrepublik Deutschland

Hans Dietrich Genscher

Aldenauallee

5300 Bonn 1

Betr.: Kündigung des Kulturabkommens mit Südafrika

Sehr geehrter Herr Außenminister,

Die Bundesrepublik Deutschland ist heute das einzige Land der Welt, das ein Kulturabkommen mit Südafrika aufrechterhält und verteidigt. Vertragspartner der Bundesregierung ist das Apartheidregime in Südafrika. In Anbahnung an die Verurteilung der Verbrechen des Nationalsozialismus wird ein der UNO-Konvention von 1973 Apartheid als ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ gebrandmarkt. Dieser Zusammenhang steht uns heute, 50 Jahre nach Beginn des staatlichen Terrors unter Hitler am 30. Januar 1933 und vor allem der Bierverbranntungen am 10. Mai 1933, besonders vor Augen.

Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, gegen Apartheid anzugehen — entsprechend der Aussage von Bundeskanzler Kohl in seiner Regierungserklärung, an der Überwindung der Apartheid mitzuarbeiten.

Das Kulturabkommen begünstigt jedoch einseitig die weiße Minderheit und deren Politik der Rassentrennung.

Apartheid bedeutet nicht nur Unterdrückung und Ausbeutung der großen Bevölkerungsmehrheit in Südafrika, sondern auch illegale Besetzung Namibias und Aggressionen gegen die Frontstaaten im Südlichen Afrika. Apartheid ist eine Bedrohung des Weltfriedens.

Das Kulturabkommen wird im Rahmen der Apartheidpolitik praktiziert. Das bedeutet:

1. Ausschluß aus dem Kulturtausch

- für alle gebannten, verbotenen und zensurierten Publikationen und alle illegitimen Organisationen und Personen,
- für fortschrittliche Publikationen aus der Bundesrepublik (die amtliche südafrikanische Zensurliste von September 1982 weist z. B. 565 Werke auf, darunter die von Bert Brecht),
- für kritische bundesdeutsche Journalisten, Künstler, Wissenschaftler u. a., die kein südafrikanisches Visum erhalten,
- für die 8 Millionen zu „Ausländern“ deklarierten Schwarzen Südafrikas, die zu Zwangsprüfern der sogenannten unabhängigen Heimatländer gemacht wurden,
- für die Mehrheit der schwarzen Bevölkerung Südafrikas, weil ihr aufgrund rassistischer, kriminierender Bildungssysteme fachliche Voraussetzungen und entsprechende Einrichtungen fehlen und/oder weil ihnen aus finanziellen und politischen Gründen ein Paß verweigert wird.

2. Steuererlöse aus der Bundesrepublik an die weiße Minderheit Südafrikas

- Für die deutschen Schulen in Südafrika und in Namibia, an denen 1982 weniger als 0,2% Schwarze ausgebildet wurden und an denen Bildungsnachteile der Apartheidgesellschaft vermindert werden, wurden 1976 8,8 Mio. DM, 1981 12 Mio. DM Schulförderung gezahlt. 1982 waren es 7,5 Mio. DM Aufwandsentschuldigung für Lehrer plus 50 bis 60% des Gesamthaushaltes der größeren unter diesen Schulen.
- Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

3. Militärisch-militärischer Technologietransfer

Zwischen der Bundesrepublik und Südafrika findet eine Vielzahl von Besuchen von Militärs und Wissenschaftler aus strategisch relevanten Bereichen statt. Dr. E. G. Engeler z. B. hat mehrere Besuche in der Bundesrepublik für die südafrikanische Marine, die Rüstungsbehörde und die Atomenergiebehörde unternommen. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit wird u. a. über das Kulturabkommen gefördert. Die Besuche südafrikanischer Wissenschaftler, die in für die Rüstung relevanten Bereichen tätig sind — wie sie von der südafrikanischen Befreiungsbewegung African National Congress (ANC) in der Broschüre „Militärische und nukleare Zusammenarbeit Bundesrepublik — Südafrika wird fortgesetzt“ (Bonn, August 1977) aufgezeigt wurden —, haben mit dazu beigetragen, daß die Apartheidregierung heute die Fähigkeit zur Herstellung von Atombomben besitzt.

4. Namibia-Status

Durch die Einkreisung Namibias in den Vertragstext hat die Bundesregierung de facto die völkerrechtswidrige Besetzung Namibias durch Südafrika anerkannt. Durch eine völkerrechtlich nicht bindende „Verabnahme“ hat die Bundesregierung 1977 die Gültigkeit des Kulturabkommens für Namibia aufgehoben. Die Forderung des Austausches mit Namibia läuft jedoch weiter.

5. Ungeländerte Propaganda aus Südafrika

Durch die Förderung von Reisen und Publikationen wird in der Bundesrepublik Apartheid vertuscht und beschönigt. In vielen Landeshochschulen und Bibliotheken z. B. werden südafrikanische Propagandafilme und Diaserien gratis angeboten.

Aus all dem folgt, daß das Kulturbkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika zwangsläufig zu einer Aufrechterhaltung der Apartheid beiträgt. Auch die „Reformbetreibungen“ der südafrikanischen Regierung und die verbotene Relation in der Förderung von Schwarzen und Weißen bei der Vergabe von DAAD-Stipendien ändert nichts daran, daß die allgemeine Situation der Bevölkerungsbedröhung in Südafrika und Namibia sich in den letzten Jahren verschlechtert hat.

Wie zuvor die Niederlande, Belgien und Schweden muß jetzt auch die Bundesrepublik das Kulturbkommen mit dem weißen rassistischen Minderheitsregime in Südafrika kündigen. Dieser Schritt wird von den Befreiungsbewegungen Südafrikas und Namibias, der UNO, der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), zahlreichen Regierungen und Organisationen sowie Einzelpersonlichkeiten gefordert. Er wäre auch eine Antwort auf die Forderung namhafter Politiker der Bundesrepublik, die in den letzten Jahren immer wieder die Kündigung des Kulturbkommens für den Fall erwogen haben, daß sich die Situation in Südafrika nicht grundlegend ändert.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Ingeborg Wick



Charles Nkosi
(Grafiikwerkstatt an der Schule von Marimahlil in Namal), „Folter aus Erniedrigung“.

Verbotene Bücher

Es muß angenommen werden, daß die Liste der verbotenen Bücher in Südafrika mehrere tausend Titel umfaßt (Owens 1965 waren es 14 000). 1972 waren 800 Personen von einem Veröffentlichungsverbot betroffen, bis November 1973 kamen 70 und bis Dezember 1973 noch mindestens 30 hinzu, die unter Bann gestellt wurden, was ein Veröffentlichungsverbot mit einschließt.

Zur Begründung für die Zensur führte der verantwortliche Minister, Senator de Klerk, am 31. Januar 1983 bei der Vorlage des Gesetzentwurfes aus: „Ohne Furcht davor, einen Widerspruch auszusprechen, stelle ich fest, daß diese Gesetzesvorlage eine Freiheit der Meinungsäußerung in diesen Lande schaffen wird, wie wir sie nie zuvor besitzen haben, wie sie nur in wenigen Ländern überhaupt besteht. Das Gesetz wird ausschließlich — denn darauf ist es abgestellt — Unstlichkeit, Blasphemie und kommunistische Propaganda bekämpfen, die für das Volk schädlich sind.“

Am 15. März 1963 nach der dritten Lesung des Gesetzes: „Niemand formt den Charakter eines Volkes durch irgendeine gesetzliche Maßnahme, jedoch kann dieses Mittel dazu beitragen, ihn zu stärken. Die Sicherheit einer Nation, ihre physische Sicherheit, kann nicht ohne Polizeigewalt und ohne Sirektkräfte erhalten werden. Der Charakter einer Nation bedarf des Schutzes, besonders diejenigen Teile einer Nation, die noch nicht die Fähigkeit entwickelt haben, auszuwählen und selbst zu entscheiden, was für einen Mann und seine Familie zu lesen gut ist und was nicht. . . .“

Zitiert aus: Erika Runge „Südafrika“, revozo aktual. Nr. 1765, Reibock bei Hamburg, 1974.

Kulturbkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika

(Abschrift)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Südafrika, in dem Bestreben, eine freundschaftliche Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu pflegen und dadurch das gegenseitige Verständnis zwischen beiden Völkern zu fördern, haben folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

Die Vertragsparteien werden bestrbt sein,

(a) den Austausch von Hochschullehrern, Dozenten, Lehrern, Forschern, Studenten, Journalisten und anderen empföhlbaren Personen,

(b) die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen und Zusammenschlüssen beider Länder;

(c) gegenseitige Besuche ausgewählter Einzelpersonen und Personengruppen zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit;

(d) die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Jugendorganisationen beider Länder zu erleichtern.

ARTIKEL 2

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, sich gegenseitig dabei zu unterstützen, ihren Völkern die Kenntnis der Kultur des anderen Landes zu vermitteln, und dies insbesondere durch:

- (a) Bücher (unter Einschuß von Lehrbüchern), Zeitschriften und Veröffentlichungen;
- (b) Vorträge;
- (c) Konzerte;
- (d) Kunst- und sonstige Ausstellungen;
- (e) Theatervorführungen;
- (f) Ton- und Fernsehfunk, Filme und andere technische Ausdrucks- und Verbreitungsmittel;
- (g) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der geschichtlichen Forschung und der Benutzung von Archiven.

ARTIKEL 3

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Mittel bereitzustellen, um Staatsangehörigen des anderen Landes Stipendien zu gewähren, die eine Fortsetzung ihrer Studien oder die Durchführung von Forschungsarbeiten (oder eine technische Ausbildung) an einer anerkannten Hochschule (oder sonstigen geeigneten Einrichtung) des eigenen Landes ermöglichen.

ARTIKEL 4

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Einrichtung von Lehrstühlen, von Stellen für Dozenten und Assistenten sowie von Lehrgängen für die Landessprache, die Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes an ihren Hochschulen und sonstigen Lehranstalten zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien begründen jede Unterstützung, die der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens durch private Organisationen und Einrichtungen wie Schulen, Forschungsanstalt, bibliographische Stellen, Auskunftsstellen und kulturelle Vereinigungen gewährt wird.

(3) Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß sich die Bezeichnung „Landessprache“ in bezug auf die Republik Südafrika sowohl auf Englisch als auch auf Afrikaans bezieht.

Um das Studium und die Erforschung von Afrikaans zu fördern, wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für den Austausch geeigneter Dozenten (oder Fachdozenten) einsetzen.

ARTIKEL 5

Jede Vertragspartei wird in Erwägung ziehen, inwieweit und unter welchen Bedingungen akademische Grade, Diplome und Zeugnisse des einen Landes als den entsprechenden akademischen Graden, Diplomen und Zeugnissen des anderen Landes für akademische Zwecke gleichwertig anerkannt werden können.

ARTIKEL 6

(1) Zur Erteilung von Anregungen und Empfehlungen und zur Beratung der Vertragsparteien wird ein Ständiger Gemischter Deutsch-Südafrikanischer Ausschub gebildet. Der Gemischte Ausschub besteht aus zwei Abteilungen, einer deutschen am Sitz der Bundesregierung und einer südafrikanischen Abteilung mit Sitz in Pretoria.

(2) Jede Abteilung besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei deutschen und zwei südafrikanischen Mitgliedern. Der Vorsitzende in Deutschland ist ein deutscher, der in Pretoria ein südafrikanischer Staatsangehöriger.

(3) Vorsitzender und Mitglieder des Ausschusses werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und

den Kulturministern der Länder der Bundesrepublik Deutschland, für die Republik Südafrika vom Minister für Erziehung, Kunst und Wissenschaft ernannt.

(4) Die beiden Abteilungen des Ständigen Gemischten Ausschusses treten nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre an ihrem Sitz zusammen. Für die ordnungsmäßige Besetzung des Gesamtausschusses genügt es, wenn an den Sitzungen der einen Abteilung der Vorsitzende der anderen Abteilung oder ein von diesem zu bestimmendes Mitglied teilnimmt. Den Vorsitz führt jeweils der Vorsitzende der Abteilung, in deren Land die Sitzung stattfindet.

(5) Der Ständige Gemischte Ausschub und jede Abteilung können Sachverständige als Berater hinzuziehen.

ARTIKEL 7

Die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Einreise, Aufenthalt und Ausreise von Ausländern werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

ARTIKEL 8

In diesem Abkommen bedeutet „Land“ auf deutscher Seite die Bundesrepublik Deutschland, auf seiten der Republik Südafrika die Republik Südafrika und das Gebiet Stadwestafrika.

ARTIKEL 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Südafrika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

ARTIKEL 10

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit schriftlich gekündigt werden; es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft. Geschichten zu Kapstadt am 11. Juni 1962 in zwei Urschriften, jede in Deutsch, Afrikaans und Englisch, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland: Karl Kunze Overbeck.

Für die Republik Südafrika: J. de Klerk.

Seine Ideologie beschreibt Vorster 1942 als „Christlichen Nationalismus, der ein Verhinderer des Nationalsozialismus ist. Man mag dieses antidemokratische Prinzip Diktatur nennen. In Italien heißt es Faschismus, in Deutschland Deutscher Nationalsozialismus und in Südafrika eben Christlicher Nationalismus.“¹⁸

¹⁸ Zitiert aus: „Südafrika, Rassismus, Imperialismus, Befreiungskampf“, Jürgen Ostrowsky, Walter Geiler, Pabst-Roggenbau-Verlag, Köln, 1978.